

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1954 LGW.NW. S. 215
(BVSG) § 9 Abs.1 Satz 1

Leitsätze:

- 1.) Das Recht auf Bezug von Hausbrandkohlen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG setzt nicht voraus, daß die anderweitige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus mit Rücksicht auf die Inhaberschaft des Bergmannsversorgungsscheins aufgenommen oder vermittelt sein muß; es ist auch nicht erforderlich, daß bei Beginn der anderweitigen Beschäftigung der Bergmannsversorgungsschein schon erteilt oder der Antrag auf seine Erteilung bereits gestellt ist.
- 2.) Bergbau-Arbeitgeber im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG sind auch die sogenannten Bergbauspezialgesellschaften, jedenfalls in dem Rahmen, in dem sie spezifisch bergmännische Arbeiten verrichten.

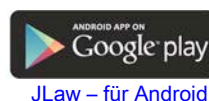
Aktenzeichen: 5 AZR 558/58

Urteil des BAG vom 4. März 1961

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 558/58

5 Sa 567/58 Hamm/Westf.

Urteilsformel zugestellt
am 4. März 1961

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

76

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 2. März 1961 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die
Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie den
Bundesarbeitsrichter Dr.Dr. Schneider und die Bundesar-
beitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts - 5. Kammer - in Hamm (Westf.)
vom 31. Oktober 1958 - 5 Sa 567/58 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Herne vom 1. Juli 1958 - 3 Ca 983/58 -
abgeändert.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet
ist, dem Kläger ab 1. Februar 1958 zu denselben
Bedingungen Hausbrandkohlen zu gewähren, wie wenn
er weiter in den Diensten der Beklagten verblieben
wäre.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten
auferlegt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1947 Bergmann. Vom 1. April bis 30. September 1957 war er als Steiger in Untertagearbeit bei der Beklagten beschäftigt, die Hoch- und Tiefbau- und Bergbauspezialarbeiten ausführt. Während seiner Beschäftigungszeit erhielt der Kläger von der Beklagten Hausbrandkohlen.

Seit dem 1. Oktober 1957 ist er technischer Sachbearbeiter bei der Bergbauberufsgenossenschaft in B . Am 30. Januar 1958 erhielt der Kläger den Bergmannsversorgungsschein. Seit dem 1. Februar 1958 wird er auf die für seinen jetzigen Arbeitgeber vorgeschriebene Pflichtzahl zu beschäftigender Bergmannsversorgungsschein-Inhaber angerechnet.

Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage die Feststellung, daß die Beklagte zur Lieferung von Hausbrandkohlen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1954 (GV. NW. S. 215) - BVSG - verpflichtet ist. Die Beklagte hat die Lieferung mit dem Hinweis abgelehnt, der Kläger sei bei seinem jetzigen Arbeitgeber nicht "auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins" beschäftigt, wie § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG es fordere; außerdem sei sie nicht "Bergbau-Arbeitgeber" im Sinne dieser Vorschrift.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter mit der Begründung, das Landesarbeitsgericht habe § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG nicht richtig angewandt.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß der Bergmannsversorgungsschein lediglich ein Berechtigungsschein ist, der nur auf Antrag erteilt wird, und dessen Rechte vom Inhaber ausdrücklich geltend gemacht

werden müssen; die Wirkungen treten nicht automatisch ein. Der erkennende Senat schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Zweiten Senats (BAG AP Nr. 1 zu § 10 BVSG NRW) und der von diesem gegebenen Begründung an.

Nicht stichhaltig sind jedoch die übrigen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts.

Nach seiner Ansicht läßt die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG "nach ihrem Wortlaut nur die Auslegung zu, daß die anderweitige, d.h. außerhalb des Bergbaus liegende Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins aufgenommen bzw. vermittelt worden sein muß"; der Bergmannsversorgungsschein müsse deshalb seinem Inhaber bereits zu dem Zeitpunkt erteilt sein, zu dem er die anderweitige Beschäftigung aufnehme; für die vom Kläger gewünschte Auslegung bleibe kein Raum, weil sie "in dem nach Sinn und Zweck zu ermittelnden Inhalt dieser Bestimmung nicht einen noch erkennbaren Ausdruck gefunden" habe; die Tatsache, daß der Kläger bei seinem jetzigen Arbeitgeber auf die Pflichtzahl der zu beschäftigenden Bergmannsversorgungsschein-Inhaber angerechnet werde, könne die gewonnene Auslegung nicht ändern, weil einer Auslegung, wie der Kläger sie sich denke, "nach der Überzeugung des Gerichts der Sinn und Zweck des BergmannsVersorgScheinG NRW" entgegenstehe.

Diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts stellt es zu sehr auf den Wortlaut des Gesetzes ab und berücksichtigt nicht ausreichend den Sinnzusammenhang des Gesetzes.

Die Worte "auf Grund ..." werden in Gesetzen vielfach gebraucht, so z.B. im Grundgesetz (etwa Art. 2 Abs. 2 Satz 3; 6, Abs. 3; 8 Abs. 2; 14 Abs. 3 Satz 2; 19 Abs. 1 Satz 1; 104 Abs. 1 u.a.) oder im Bürgerlichen Gesetzbuch (etwa §§ 74 Abs. 3; 115 Abs. 1 Satz 1; 143 Abs. 4; 171 Abs. 1 Satz 1; 274 Abs. 2 u.a.). Auch im BVSG findet sich die Formulierung noch in § 10 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1. Bei näherer Betrachtung schon dieser Beispiele ergibt sich, daß die Worte "auf Grund ..." in der Gesetzessprache keine



einheitliche Bedeutung haben. Im allgemeinen bedeuten sie zwar, daß auf etwas Bezug genommen wird, was so viel bedeutet wie Ursprung, Voraussetzung, Anlaß, Ursache oder Entstehungsgrund; vielfach lassen sich die Worte "auf Grund ..." aber ersetzen durch die Worte "wegen" oder "durch" oder "mit Hilfe" oder "entsprechend" und ähnliche, wodurch ihr vielfacher Bedeutungssinn erkennbar wird. Ist die Verwendungsart innerhalb der Gesetzessprache schon nicht einheitlich, so ergibt der alltägliche Sprachgebrauch noch weniger eine klare Bedeutungsgrundlage ab.

Die Lösung des hier in Frage stehenden Auslegungsproblems läßt sich deshalb nicht vom Wortlaut her, sondern nur aus der Gesamtschau von Sinn, Zweck und Zusammenhang des BVSG her gewinnen.

Das BVSG erstrebt u.a., daß der von der bergmännischen Berufsunfähigkeit bedrohte (§ 1) oder schon bergfertige (§ 2) Bergmann auch selbst um Umsetzung bemüht ist; diesen Grundsatz hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 24. Mai 1960 (AP Nr. 1 zu § 9 BVSG NRW) ausgesprochen und im einzelnen begründet. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die Folgerung, daß es nicht darauf ankommen kann, ob die anderweitige Beschäftigung wegen der Inhaberschaft des Bergmannsversorgungsscheins "aufgenommen bzw. vermittelt" und der Bergmann mit dem Bergmannsversorgungsschein in der Hand und gerade im Hinblick darauf eingestellt worden ist; es kann auch nicht darauf ankommen, ob sich der Bergmann schon vor oder erst nach der Erteilung des Bergmannsversorgungsscheins selbst um eine Umsetzung bemüht hat. Denn wer dem Gesetzeszweck entsprechend handelt, dem Gesetzesziel entgegenkommt und damit staatliche Bemühungen erspart, darf nicht schlechter gestellt sein als derjenige, der untätig bleibt und sich treiben läßt.

Das BVSG sieht vor, daß der Antrag auf Erteilung des Bergmannsversorgungsscheins auch noch binnen sechs Monaten nach Aufgabe der Untertagearbeit nachgeholt werden kann. Darin wird der Wille des Gesetzgebers erkennbar, den Bergmann aus der Untertagearbeit herauszunehmen, ehe es zu spät und der Invaliditätsfall eingetreten ist.



Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts könnte zu dem, dem Gesetzessinn widersprechenden Ergebnis führen, daß der Bergmann, der einerseits die drohende bergmännische Berufsunfähigkeit von sich abwenden will oder schon bergfertig ist, sich jedoch andererseits noch für andere Arbeit tauglich fühlt und dazu auch willig ist, mit eigenen Bemühungen um eine Umsetzung solange wartet, bis er den Bergmannsversorgungsschein in der Hand hat; in dieser Zeit gefährdet er aber ohne gerechtfertigten Anlaß seine Gesundheit, seine Arbeitskraft und unter Umständen auch seine Arbeitskameraden, nur um im Bezuge der Hausbrandkohlen für die Zukunft keine Nachteile zu erleiden. Damit wäre der vom Gesetzgeber gewollte Anreiz zur freiwilligen Umsetzung des Bergmanns in sein Gegenteil verkehrt, ja es bestünde sogar die Gefahr, daß der Bergmann sich gänzlich untätig verhält und er erst nach Erhalt des Bergmannsversorgungsscheins und erst im Hinblick darauf anderweitig beschäftigt wird. Mit Recht führt die Revision auch aus, die Ansicht des Landesarbeitsgerichts könnte dazu führen, daß ein vor Erteilung des Bergmannsversorgungsscheins bereits abgeschlossenes anderweitiges Arbeitsverhältnis einverständlich gelöst und nach Erteilung erneut abgeschlossen wird.

Aus diesen Gründen ist es nicht erforderlich, daß die anderweitige Beschäftigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BVSG mit Rücksicht auf den Bergmannsversorgungsschein aufgenommen oder vermittelt sein muß; es ist auch nicht notwendig, daß der Bergmannsversorgungsschein bei Beginn der anderweitigen Beschäftigung bereits erteilt ist oder daß der Bergmann zu Beginn der anderweitigen Beschäftigung den Antrag auf Erteilung des Bergmannsversorgungsscheins bereits gestellt hat.

Auf seiten des Klägers sind damit alle Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt; ebenso liegen sie aber auch auf seiten der Beklagten vor, denn sie ist - jedenfalls soweit sie spezifisch bergmännische Arbeiten verrichtet - Bergbau-Arbeitgeber im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG.



- 6 -

Die Beklagte ist der Ansicht, das BVSG könne mit dem Begriff Bergbau-Arbeitgeber nur die unmittelbar kohlefördernden Unternehmen meinen, wie das auch im Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau (BGBl. I 57, 418) der Fall sei.

Es trifft zwar zu, daß das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus nur für die kohlefördernden Betriebe und ihre Absatzorganisationen gilt, zu denen die Beklagte unstreitig nicht gehört. Die Beklagte übersieht jedoch, daß dieses Gesetz gänzlich andere Zwecke verfolgt und sich schon deshalb eine Parallele verbietet. Die Kohlenabgabe nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung; ihre Erträge sind zweckgebundene Treuhandmittel, mit denen ganz andere Ziele erstrebt werden, als sie in der Präambel des BVSG niedergelegt sind. Im übrigen kennt und verwendet das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus den Begriff Bergbau-Arbeitgeber nicht, worauf schon das Arbeitsgericht zutreffend hingewiesen hat.

Soweit die Beklagte spezifisch bergmännische Arbeiten verrichtet - und nur insoweit hat der Senat im vorliegenden Fall zu entscheiden -, ist sie wegen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung mit den Zechen Bergbau-Arbeitgeber im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG.

Die Beklagte selbst bezeichnet als ihr Arbeitsgebiet neben dem Hoch- und Tiefbau den Bergbau; seit 1955 ist sie Mitglied der Vereinigung der Bergbauspezialgesellschaften, die ihrerseits laufend mit der Industriegewerkschaft Bergbau Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten der Bergbauspezialgesellschaften abgeschlossen hat; diese Tarifverträge bestimmen die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten der Bergbauspezialgesellschaften grundsätzlich nach den Tarifverträgen, die für die jeweiligen Bergbauarbeiten und Bergbaureviere gelten, und weichen nur in wenigen Spezialbestimmungen davon ab;

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Beklagte ist auch zur Bergbau-Berufsgenossenschaft beitragspflichtig (Richtlinien der Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Erfassung und Veranlagung der Unternehmerfirmen vom 24. August 1956); die Arbeitnehmer der Bergbauspezialgesellschaften erhalten - soweit sie spezifisch bergmännische Arbeiten verrichten - die Bergmannsprämie (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 25. Juni 1957 - BGBl. I S. 656 -); schließlich sind die Bergbauspezialgesellschaften und ihre Arbeitnehmer knappschaftsversicherungspflichtig (Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933 - RGBl. I, 66 - i.V.m. Art. 2 § 2 des KnVNG vom 2. Mai 1957 - BGBl. I, 533 -).

Dieser rechtlichen Gleichstellung der Bergbauspezialgesellschaften mit den Zechen entspricht auch eine so weitgehende tatsächliche Gleichstellung, daß in der Praxis häufig nicht zu unterscheiden ist, ob ein mit besonderen Arbeiten betrauter Bergmann zur Zeche oder zur Bergbauspezialgesellschaft gehört; selbst der Arbeitnehmer vermag oft nicht mehr diese Unterscheidung zu treffen (vgl. die Ausführungen bei Boldt, Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., S. 96).

Eine so weitgehende rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Bergbauspezialgesellschaften mit den Zechen führt dazu, die Beklagte - jedenfalls soweit ihre Tätigkeit wie im vorliegenden Falle spezifisch bergmännische Arbeiten betrifft - als Bergbau-Arbeitgeber im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG anzusehen.

Soweit der Urteilsausspruch von dem Antrage des Klägers abweicht, hat der Senat aus Gründen der Klarheit gemäß § 139 ZPO eine Änderung als sachdienlich angesehen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

